

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Bekanntgabe der Abmarkung

Flurstück/e\*) \_\_\_\_\_, (Flur, Gemarkung, Gemeinde, Lagebezeichnung)

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

die Grenzen des/der\*) o. g. Flurstücks/e\*) sind vermessen worden.

Im Grenztermin am \_\_\_\_\_ hatten Sie Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen der Grenzpunkte\*) unterrichten zu lassen.

- ( ) Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht - bis zum Abschluss\*) teilgenommen.
- ( ) Im Grenztermin hat Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Um das Liegenschaftsvermessungsverfahren abschließen zu können, gebe ich Ihnen gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) bekannt.

Sofern Sie der /den vorgenommene/n Abmarkung/en\*) zustimmen, können Sie zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens die beigefügte Erklärung abgeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei

\_\_\_\_\_ (Anschrift der Vermessungsstelle)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

### Anlagen

Auszug aus dem BbgVermG  
Aufzeichnung über die Abmarkung/en\*)  
Erklärungsvordruck

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 15 Abmarkung

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden

### § 17 Bekanntgabe

(2) Grenzzeugnis oder Abmarkung sowie Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind den Beteiligten bekannt zu geben. Bezüglich der Bekanntgabe der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters gilt dies, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Die Bekanntgabe kann durch Offenlegung erfolgen.

## Erklärung

Betrifft: Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

Ich/Wir, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

verzichte(n) auf das Recht, Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) zu erheben.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)